

Autonomie der Universitäten in Europa und Nordamerika: Historische und systematische Überlegungen¹

I Universität, Mitgliedschaft, Autonomie

Wie ist die Autonomie der Universität als einer Erziehungs- und Wissenschaftsorganisation in der Gesellschaft zu verstehen und zu begründen? Das Ziel der folgenden Überlegungen ist es, auf diese Frage eine soziologische und zugleich historisch fundierte Antwort zu geben, die auch „politisch“ instruktiv sein will. Der Begriff der Autonomie, den ich zu skizzieren versuche, geht von der „Europäischen Universität“ aus, was voraussetzt, dass ich die „Europäische Universität“ als eine zumindest in historischer Sicht sinnvolle Abstraktion erachte. Das Argument bezieht im weiteren die nordamerikanische Universität ein, die seit der Mitte des 20. Jahrhunderts die einflussreichste Quelle von Modellen der Universitätsentwicklung ist.

Ein starker Begriff von Autonomie ist in der europäischen Universität seit ihrem Beginn im 12. und 13. Jahrhundert präsent. Die Universität entsteht als eine autonome Korporation von Gelehrten, die sich auf Erziehungsleistungen spezialisieren. In manchen Deutungen schließt diese autonome Korporation von Gelehrten die Studenten als ihre Mitglieder ein. Das begründet eine Ambiguität, die bis heute fort dauert und unentschieden bleibt. Sind die Studenten Mitglieder einer akademischen Gemeinschaft, als welche sie mit den Professoren die Gemeinsamkeit einer Lebensform und Welteinstellung verbindet, die sie deutlich von anderen „Communities“ in der Gesellschaft trennt? Oder sind sie „Klienten“, was bedeuten würde, dass sie von Professoren, die als Professionelle fungieren, „betreut“ werden, was aber auch heißt, dass sie deutlicher, als dies oft ein Mitglied einer „Gemeinschaft“ kann, Leistungserwartungen und Ansprüche zu formulieren imstande sind? Beide Seiten dieser Alternative werden in einem Hochschulsystem präsent sein. Aber die Entwicklung der Massenuniversität des 20. und 21. Jahrhunderts privilegiert vermutlich den Klientenstatus der Studierenden, weil dieser besser mit den vielfältigen anderen gesellschaftlichen Engagements zusammenpasst, die Studierende heute von vornherein eingehen.²

Von Anfang aber ist diese autonome Korporation der Gelehrten (und der Studierenden) auf externe Instanzen angewiesen, die verschiedene Formen von Fremdkontrolle beanspruchen und für diesen Zweck diverse Formen des Eingreifens in die Universität benutzen, die immer etwas mit den Techniken der Finanzierung der Universität zu tun haben. An ihrem historischen Startpunkt ist die europäische Universität durch eine Dreieckskonstellation bestimmt. Der autonomen gelehrten Korporation steht einerseits die Kirche (insb. Bischof und Papst), andererseits jeweils eine politische Gewalt (Fürst, König, Kaiser, Stadt) gegenüber. Beide externen Gewalten überformen die Autonomie durch zum Gründungszeitpunkt der

¹ Erscheint in Jürgen Kaube (Hg.), Die Illusion der Exzellenz. Lebenslügen der Wissenschaftspolitik. Berlin: Wagenbach, September 2009.

² Vgl. Stichweh 2008.

Universität erteilte Privilegien, die sich als Privilegien selbstverständlich mit Auflagen und Leistungserwartungen verknüpfen.

II Universitätsgeschichte als Geschichte der Fremdkontrollen und der Anlehnungskontexte

Die Geschichte der europäischen Universität kann als eine Geschichte wechselnder Formen von Fremdkontrolle und wechselnder Anlehnungskontexte, auf die sich die Universität stützt, geschrieben werden.³ In der spätmittelalterlichen Situation der Entstehung der Universitäten (ca. 1200 – 1500) sind es zunächst regionale und universale Kommunikationszusammenhänge der Kirche und der kirchlichen Orden, die die wichtigste soziale Umwelt der Universität bilden und deshalb auch am stärksten formend in die Universität eingreifen. Die Finanzierung der Universität ruht zu einem erheblichen Masse auf kirchlichem Eigentum und kirchlichen Pfründen. Der Studienorganisation nach sind die theologische und die juristische Fakultät die beiden hauptsächlichen Korpora, und auch die Ausbildung von Juristen ist in vielen und in besonders prominenten Fällen die Ausbildung von Kirchenjuristen. In der frühen Neuzeit kommt es im Kontext von Reformation und Gegenreformation zu einer Erneuerung der kirchlichen Kontrolle über die Universität. Diese vollzieht sich jetzt unter konfessionellen Vorzeichen, also auch als Konkurrenz der konfessionell gebundenen Institutionen, und erst im 18. Jh. gelingt es Institutionen wie Göttingen sich aus dem konfessionellen Rahmen ein wenig zu lösen und eine überkonfessionelle Anziehungskraft zu erlangen.

Seit dem 16. Jahrhundert aber dominiert die Funktionalisierung der Universität durch den entstehenden Territorialstaat und insofern die Politik als die primäre Form der Fremdkontrolle und als hauptsächlicher Anlehnungskontext der Universität. Die Universität wird als Staatsanstalt aufgefasst; sie ist jetzt vor allem eine Institution der Ausbildung von Staatsdienern. Der Wandel der Anlehnungskontexte zeigt sich gut daran, dass im Spätmittelalter das politische Gegenüber der Universität (der Territorialherr) in vielen Fällen ein Kirchenfürst war; in der frühen Neuzeit wird die kirchliche Kontrolle der Universität in protestantischen Territorien durch politische Instanzen ausgeübt.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts intensiviert sich die Anlehnung der Universität an die Wissenszusammenhänge und die Wissensdynamiken des sich ausdifferenzierenden Wissenschaftssystems. Die Verwissenschaftlichung aller Lehrthemen der Universität mediatisiert jetzt die beiden anderen klassischen Kontexte der Kontrolle der Universität durch Kirche und Staat. Immer seither erscheint uns die Verknüpfung von Erziehung und Wissenschaft in der Universität gleichsam als unauflöslich.

Im 20. Jahrhundert kommt zu diesen drei klassischen Kontexten der funktionalen Anlehnung und der Fremdkontrolle der Universität (Kirche/Religion; Staat; Wissenschaft) die Wirtschaft als ein vierter Anlehnungskontext hinzu. Alle Themen der Gestaltung der Universität können jetzt auch aus wirtschaftlicher Perspektive gedeutet werden: Universitäre Erziehung kann dann als die Herausbildung von Humankapital verstanden werden; Wissenschaft und universitäres Wissen auf ihre technologische Relevanz hin befragt werden. Es hat aber in Europa - und auch in den USA – nie Formen der Kontrolle der Universität durch Gesichtspunkte des Wirtschaftssystems gegeben, die der zeitweise engen Anlehnung der Universität an Kirche und Staat geglichen hätten. Ein anderes Indiz für diesen Sachverhalt ist, dass es in Europa und in den USA nur wenige Universitäten gibt, die sich als profitorientierte

³ Vgl. Stichweh 1991.

Wirtschaftsunternehmen verstehen.⁴ Die in den USA wissenschaftlich dominante Privatuniversität ist eben keine *privatwirtschaftliche* Universität.

III Ein soziologischer Begriff der Autonomie der Universität

Vor dem bisher skizzierten historischen Hintergrund lässt sich ein systematischer soziologischer Begriff der Universität und ihrer Autonomie entfalten. Für diesen ist zunächst einmal zu betonen, dass in der Moderne die Universität weder eine kirchliche Einrichtung noch eine Staatsanstalt noch ein privatkapitalistisches Wirtschaftsunternehmen ist.⁵ In all den Fällen, in denen eine Universität dann doch eine dieser drei Abhängigkeiten verkörpert, spricht einiges für die Vermutung, dass der Institution, die sich aus einer dieser Abhängigkeiten nicht hat herauslösen können, die Anerkennung verlorenzugehen droht, die dadurch entsteht, dass eine Universität in einem weltweiten Beobachtungszusammenhang von Universitäten von den jeweils anderen Institutionen als gleichwertig aufgefasst wird.

Die gerade formulierten Negationen – keine Staatsanstalt, keine kirchliche Anstalt, kein Wirtschaftsunternehmen – führen uns auf eine positive Bestimmung hin. Die Universität ist in einer ersten Annäherung eine *Einrichtung der Gesellschaft*, die in alle Bereiche der Gesellschaft hineinzuwirken versucht und die zugleich von allen gesellschaftlichen Kommunikationsbereichen auch unabhängig sein muss. Diese Bestimmung der Universität als einer Institution der Gesellschaft ist einerseits eine Reaktion auf die Sequenz historischer Abhängigkeiten, andererseits ein Indikator des historischen Erfolgs der Universität in der Auflösung dieser Abhängigkeiten. Ihre gesellschaftliche Autonomie ist insofern *Äquidistanz* zu allen Kontrollansprüchen, die ihr gegenüber formuliert werden können. Eine solche Bestimmung ist keine hinreichende Bestimmung. Die gesellschaftsweite Relevanz der Universität ist nicht ohne eine funktionale Spezifikation vorstellbar, die ich in drei Schritten skizziere.

Zunächst einmal ist historisch unabweisbar, dass Universitäten immer Organisationen des Erziehungswesens waren und dass sie dies auch heute noch sind. Aber sie nehmen im Erziehungswesen eine Sonderstellung ein, und sie müssen diese einnehmen, sonst könnte man sie von Schulen nicht unterscheiden. Diese Sonderstellung wird nicht primär durch die Zuständigkeit für einen bestimmten Abschnitt des Lebenslaufs garantiert (also nicht durch den tertiären Status der Hochschulbildung). Eine solche temporale Spezialisierung auf einen bestimmten Altersabschnitt ist historisch variabel, und sie ist auch heute noch im Vergleich nationaler Hochschulsysteme relativ variantenreich und kann deshalb die Besonderheit der Universität nicht erklären. Was die Besonderheit der Universität von Anfang an ausmacht, ist die Weise ihres Umgangs mit erziehungsrelevantem Wissen, der sich durch Globalität ihrer Wirkungsabsichten (Qualifikation für professionelle Berufe ohne regionale Einschränkung), die Universalität ihrer Wissensideale (keine zeitliche, sachliche und soziale Beschränkung der Geltungsansprüche des von ihr benutzten Wissens) und die Inklusivität ihrer sozialen Rekrutierung (auf der Ebene der Lehrer und der Studenten bestand Zugänglichkeit für jeden ungeachtet sozialer oder regionaler Herkunft, soweit er die Geltung dieser Wissensideale für sich akzeptierte).⁶ Die Universität ist unter diesen Voraussetzungen von vornherein eine

⁴ Man kann die Möglichkeit nicht ausschließen, dass die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise daran etwas ändert.

⁵ Im Bereich der Weiterbildung / Erwachsenenbildung scheint sich im Unterschied zu den grundständigen Studiengängen der Universität die profitorientierte Organisationsform durchzusetzen. Die mit Abstand grösste profitorientierte Universität der USA – die University of Phoenix (Arizona) – ist fast nur in diesem Bereich der „Adult Education“ tätig. Die Qualität ihrer Ausbildung scheint umstritten zu sein. Im übrigen tendieren auch die „normalen“ Universitäten dazu, im Weiterbildungsbereich Gewinne erwirtschaften zu wollen.

⁶ Siehe zu dieser Trias von Globalität, Universalität und Inklusion Stichweh 2003.

europäische Institution, und sie ist nicht etwa eine Schule mit einem regionalen Wirkungskreis.

Die Universität funktioniert also zunächst als eine sozial inklusive Erziehungsorganisation mit globaler Ausbildungsabsicht und universalistischen Wissensidealen, und erst in der Moderne des 18. und 19. Jahrhunderts vollzieht sich jener nächste Schritt, der den Bezug auf Wissen noch einmal funktional spezifiziert, indem er alternativenlos eine Symbiose der Erziehungsorganisation Universität mit einem neu gefassten Begriff der Wissenschaft und mit dessen Verbindung mit wissenschaftlicher Forschung heraufführt.⁷ Damit konsolidiert sich die gesellschaftliche Sonderstellung der Universität. Sie ist immer seit diesem Zeitpunkt die Erziehungsorganisation mit globalem Wirkungshorizont, die jedes Thema, das in ihr vorkommt, im Licht des gegenwärtigen wissenschaftlichen Wissens behandelt und die das wissenschaftliche Wissen zwangsläufig mit Forschung verknüpft, welche als Forschung dieses Wissen laufend überprüft und erweitert. Die Variabilität der Alterszuordnung in der Definition der studentischen Population wird durch diese Entwicklung bestätigt. Man kann jetzt problemlos eine Kinderuniversität veranstalten – auch wenn das nie ein Kerngeschäft der Universität sein wird. Aber die Zugehörigkeit dieser Kinderuniversität zur Universität ist unschwer daran zu erkennen, dass auch in der Kinderuniversität der Vortrag, den die Neun- und Zehnjährigen hören, so sehr er sich an ihrem Verstehenshorizont ausrichtet, unzweifelhaft ein wissenschaftlicher Vortrag zu sein beansprucht, so dass eine jede Verwechslung mit der Primarschule ausgeschlossen ist.

Funktional ist die Universität seit ca. 1800 durch dieses Dual von Erziehung und Wissenschaft bestimmt. Erziehung und Wissenschaft sind zwei Funktionssysteme der modernen Gesellschaft, die an sich gut zu unterscheiden sind und zu eigenständigen Organisationsbildungen und Kommunikationsprozessen Anlass geben, die aber in der Universität so eng miteinander verknüpft sind, dass man jederzeit auf der einen Seite der Unterscheidung Defizite in den Blick bekommen kann, die mit der unzureichenden Berücksichtigung der anderen Seite zu tun haben. Auch im esoterischsten oder innovativsten Forschungsprojekt kann in der Universität jederzeit die Frage auftauchen, ob dieses Forschungsprojekt auch in angemessener Weise die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezieht. Und umgekehrt wäre es für jede universitäre Lehre ein ernstes Problem, wenn man ihr vorwerfen könnte, dass ihr der Stand des wissenschaftlichen Wissens nicht hinreichend bekannt sei.

Das in der Universität verkörperte funktionale Dual Erziehung/Wissenschaft konstituiert eine universitäre Binnenwelt, die um diese beiden Pole kreist und die dies jederzeit auch konflikthaft tun kann (in der Form des Vorwurfs der Vernachlässigung der jeweils anderen Seite). Das in dieser Weise im Brennpunkt des Interesses stehende Dual blendet dritte und vierte Relevanzen aus, lässt sie als extern erscheinen und steuert damit die Ausdifferenzierung von Organisationen, in denen dieses Dual in verschiedenen Formulierungen – z.B. als Differenz von Lehre und Forschung oder als Einheit von Forschung und Lehre – konstitutiv für ihr tägliches Operieren ist.

Auf der Basis dieser Überlegungen lässt sich leicht ein moderner soziologischer Begriff universitärer Autonomie skizzieren. Die auf das Dual Erziehung / Wissenschaft gestützte Universität gewinnt in der Moderne zunehmende Distanz zu den historischen Anlehnungskontexten Religion / Kirche und Politik / Staat. Und sie gerät ungeachtet der modernen Semantiken des Humankapitals (= Operationalisierung des Ausbildungsbezugs)

⁷ Siehe zusammenfassend Stichweh 1984.

und der Technologie (= Operationalisierung des Forschungserfolgs) nie in das Fahrwasser des Wirtschaftssystems der modernen Gesellschaft (diese Aussage gilt nicht für jede einzelne Organisation, würde aber erneut prognostizieren, dass eine Universität bei zu enger Anlehnung an wirtschaftliche Erwartungen Probleme mit der Anerkennung durch andere Universitäten bekommt). Dass dies möglich ist, ist nicht einer *Unabhängigkeit* der Universität von allen Leistungserwartungen und Anlehnungskontexten zuzuschreiben. Es ist leicht zu sehen, dass eine solche Vorstellung nicht mit der Realität übereinstimmen würde. Aber *Autonomie* ist eben nicht als *Unabhängigkeit* zu definieren. Autonomie in einem soziologisch instruktiven Verständnis dieses Begriffs besteht vielmehr in der *Pluralisierung der Abhängigkeiten eines Systems*,⁸ einer Pluralisierung der Abhängigkeiten, die dem System Freiräume verschafft, weil das System sich zu je gegebenen Zeitpunkten dafür entscheiden kann, sich auf diejenigen Abhängigkeiten zu stützen, die mit seiner eigenen Interessenrichtung am besten übereinstimmen, und andere Abhängigkeiten, die es als beschränkend erfährt, temporär zurückzudrängen.⁹ Die Maxime der erfolgreichen Universität wird deshalb immer sein: Steigere die Zahl und die Diversität der Abhängigkeiten, in denen die Institution steht. Das wirkt als Puffer gegen Risiken und erlaubt ein strategisches Ausspielen der Abhängigkeiten gegeneinander. Damit wird die soziohistorische Bedingung der Möglichkeit einer zunehmenden Autonomie von Universitäten sichtbar. Es ist die funktionale Differenzierung der Gesellschaft, d.h. die sukzessive Ausbildung kommunikativer Eigenständigkeit immer neuer gesellschaftlicher Funktionsbereiche, die die gesellschaftliche Umwelt der Universität in einem Grade diversifiziert, dass dies der Universität erlaubt, das Spiel der Steigerung von Unabhängigkeit durch Verteilung der Abhängigkeiten auf eine wachsende Pluralität von Systemen in der Umwelt der Universität zu spielen.

IV Fremdkontrolle und Selbstkontrolle

Die Autonomie der Universität in der Welt des 20. und 21. Jahrhunderts wird, wie gerade demonstriert, durch sozialstrukturelle Entwicklungen wie beispielsweise die progressive Durchsetzung funktionaler Differenzierung ermöglicht. Es bilden sich parallel dazu in der Universität Institutionen und Traditionen, die die faktische Nutzung universitärer Autonomie gestalten. Welche Rolle aber spielt das Recht in der Auslegung universitärer Autonomie; gibt es jemanden, der sich als der Träger der Autonomie der Universität auffassen darf, und wie ist in der Universität das Zusammenspiel von Selbstkontrollen und den in jedem Universitätssystem historisch gegebenen Fremdkontrollen geregelt und analytisch zu verstehen?

⁸ Einen so verstandenen Begriff der Autonomie hat Niklas Luhmann konsequent vertreten. Siehe eine der charakteristischen Formulierungen: "Es scheint in hochentwickelten Gesellschaftssystemen mithin Strukturzusammenhänge zu geben zwischen (1) funktionaler Systemdifferenzierung, (2) hoher Autonomie der Teilsysteme, (3) selbstreferentieller Operationsweise und (4) Möglichkeiten der Steigerung wechselseitiger Unabhängigkeit und Abhängigkeit zugleich, so daß die Gesellschaft das, was sie an Einheitlichkeit durch Differenzierung einbüßt, durch Interdependenzen zwischen den Teilsystemen zurückgewinnen kann" (Luhmann 1981, 166). Hinsichtlich der Autonomie der Universität finde ich dieses Argument vor allem bei Talcott Parsons: Autonomie der Universität ist Verteilung der Abhängigkeit auf möglichst viele Systeme in der Umwelt der Universität (So Parsons und Platt 1967 und Parsons und Platt 1974).

⁹ Siehe 1929 den preussischen Kultusminister Carl Heinrich Becker, die Abhängigkeit vom Staat favorisierend, weil dieser nicht intrusiv sei: "Wenn schon - und das liegt im Wesen der Finanzierung - eine Abhängigkeit von außeruniversitären Kräften unvermeidlich ist, dann ist unserer Professorenschaft die Abhängigkeit vom Staat noch die liebste. Nur hier ist sie sicher davor, daß mit der Finanzierung keine Nebenzwecke verbunden werden. Auch die enge Verknüpfung mit der Industrie, von der vorhin die Rede war, ist nur deshalb tragbar, weil die staatlichen Bezüge unserer Professoren von vornherein eine weitgehende wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleisten" (Becker 1929, 444).

Zu betonen ist zunächst einmal, dass die Analyse, die wir hier vorgelegt haben, Autonomie nicht zuerst als einen Rechtszustand auffasst und auch nicht davon ausgeht, dass Autonomie primär durch rechtliche Mittel zu sichern ist. Vielmehr haben wir die sozialstrukturelle Ermöglichung von Autonomie durch Differenzierung der Gesellschaft betont. Das Recht wird vor allem dort wichtig, wo es die funktionale Differenzierung der Gesellschaft selbst als einen durch die Verfassung und das geltende Recht zu unterstützenden Sachverhalt auffasst. Besonders deutlich hat dies der Supreme Court der Vereinigten Staaten formuliert, der in Entscheidungen, in denen er die Verfassungsmässigkeit rassenbasierter *affirmative action* zu prüfen hatte,¹⁰ einen verfassungsmässigen Schutz der *Autonomie des Erziehungswesens* als legitimierenden Grund seiner Nichtintervention in die Praxis der Universitäten anführte. So heisst es 2003 in der Entscheidung *Grutter v. Bollinger*, „universities occupy a special niche in our constitutional tradition“, und fünfundzwanzig Jahre vorher, im Fall *Regents of the University of California v. Bakke* (1978), in der die 5:4 Entscheidung schliesslich bestimmenden Meinung des Richters Lewis Powell: „recognizing a constitutional dimension, grounded in the First Amendment, of educational autonomy.“¹¹

Im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland findet sich die entsprechende Formulierung bekanntlich im Artikel 5, 3 des Grundgesetzes: „Kunst und Wissenschaft. Forschung und Lehre sind frei.“ Anders als im amerikanischen Fall ist nicht von „educational autonomy“ die Rede, was darauf hindeutet, dass in der deutschen Entwicklung die Unauflöslichkeit der Verknüpfung von Erziehung und Wissenschaft (in der Universität) früher und alternativenloser etabliert worden ist. Zugleich findet sich aber auch in der deutschen Formulierung eine unhinterfragte Privilegierung der Universität gegenüber anderen Erziehungsinstitutionen, und zwar in dem zweiten Teil der Formel, „Forschung und Lehre sind frei“, der in dieser Bestimmtheit nur auf die Universität passt. In beiden nationalen Kontexten müssen wir diese Formulierungen wohl so verstehen, dass sich hier kein im engeren Sinne rechtlicher Imperativ geltend macht, dass vielmehr das Verfassungsrecht eine Sonderstellung anerkennt und ratifiziert, die sich die Universität in ihrer Geschichte erarbeitet hat.¹²

Wer aber ist der Träger dieser Autonomie, die in einigen Verfassungsordnungen einen so ungewöhnlich artikulierten Schutz zu geniessen scheint? Die sich historisch unmittelbar aufdrängende Antwort würde lauten: die Korporation der Gelehrten, die die Universität als eine *Communitas* und als eine Organisation eigenen Typs hervorbringt. Ein zweiter Blick wird uns aber belehren, dass eine solche Konstruktion die Gesellschaftslage der Universität nicht angemessen beschreiben würde. Ähnlich wie wir bei der Beschreibung und Erklärung der Ausdifferenzierung der modernen Universität auf das Dual von Erziehung und Wissenschaft als die wichtigste differenzierungsgeschichtliche Bedingung verwiesen hatten, müssen wir auch in diesem Fall eine duale Konstruktion nachzeichnen, um die Trägerstrukturen von Autonomie aufzudecken. Bereits in der mittelalterlichen Situation sind Kaiser und Papst nicht nur externe Kontrollinstanzen der Universität, sondern sie statten die Universität mit Privilegien aus und machen sich gewissermassen interne Wertprinzipien der Universität zu eigen und schützen auf diese Weise die Universität vor Erwartungen und Zumutungen, die diese als mit ihrer Identität unverträglich empfinden würde. Diese Konstellation wiederholt sich in der Universitätsgeschichte in immer neuen Varianten, und sie führt zu Rollenstrukturen, die die zugleich interne wie externe Zuordnung dieser Kontrollinstanzen spiegeln: so beispielsweise der regionale Bischof als „Magnus

¹⁰ Es ging in diesen Entscheidungen vor allem um die Präferenz, die bestimmte amerikanische Elitecolleges schwarzen Bewerbern (aber auch Bewerbern indianischer Herkunft) einräumen.

¹¹ Siehe Karabel 2006, 543.

¹² Siehe zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit Schulte 2006.

Cancellarius“ der Universität oder einzelner ihrer Fakultäten¹³; der frühneuzeitliche „Universitätskurator“, der sowohl der staatlichen Bildungsverwaltung zugehört wie zugleich die Universität gleichsam von innen her plant (prototypisch: der Freiherr G.A. von Münchhausen im Fall Göttingens¹⁴); der Sonderfall der preussischen Bildungsverwaltung, die sich nach dem Urteil bereits zeitgenössischer Beobachter durch einen ungewöhnlichen Grad der Internalisierung akademischer Selbstverständnisse auszeichnete;¹⁵ die frühneuzeitlichen Visitationskommissionen, die beispielsweise in Oxford und Cambridge entscheidende Triebkräfte jeder Reform der beiden Universitäten waren.¹⁶

In der gegenwärtigen Situation europäischer und nordamerikanischer Universitäten wiederholt sich diese duale Institutionalisierung der Autonomie der Universität vor allem in zwei Kernstrukturen: Im „Board of Governors“ der nordamerikanischen Universitäten¹⁷ und im Hochschulrat oder Universitätsrat, der analog zu den amerikanischen Einrichtungen in einer Reihe europäischer Länder in den letzten Jahren entstanden ist. Im amerikanischen Fall reflektiert diese Institution erneut eine duale Struktur. Auf der einen Seite steht die „Faculty“, als die klassische akademische Kernstruktur, die im amerikanischen Fall inklusiver aufgefasst wird, als dies in der europäischen Tradition üblich war. Ihr steht als die Repräsentation öffentlicher Interessen der „Board of Governors“ gegenüber, der seiner strukturellen Verankerung nach ziemlich genau das reflektiert, was ich oben den Sachverhalt der Universität als einer nicht mehr staatlichen, kirchlichen, wirtschaftlichen, vielmehr als einer gesellschaftlichen Institution benannt habe.¹⁸ Der „Board of Governors“ ruht seiner Selbstbeschreibung nach auf Prinzipien wie „Philanthropie“ (dem uneigennütigen Einsatz von Gesellschaftsmitgliedern für überindividuelle Interessen) und „Voluntarismus“ (einer Handlungsbereitschaft, die sich auf ein Kollektiv bezieht)¹⁹ auf. Er fungiert als eine Art von Treuhänder („Trustee“), der eine Vielzahl von für die Universität konstitutiven Interessen in der Universität repräsentiert: „These include faculty, staff, students, alumni, donors, parents, neighbors, and the local government, among others.“²⁰ Und zugleich wird dem „Board of Governors“ abverlangt, dass er in der Gegenwart der Universität ihre Zukunftsfähigkeit vertritt: „boards incur a special duty to preserve and enhance the institution for future generations.“²¹

Man sieht an diesem amerikanischen Beispiel gut, wie Autonomie der Universität durch die duale Struktur von „Faculty“ und „Board of Governors“ repräsentiert und gesichert wird. Im Vergleich dazu kann man im Blick auf viele europäische Universitätssituationen unserer Tage

¹³ In katholischen Universitäten oder katholisch-theologischen Fakultäten ist diese Struktur auch heute noch gültig und als Doppelstruktur formuliert: die Vertretung der Fakultät gegenüber dem „Heiligen Stuhl“ und zugleich die Vertretung des „Heiligen Stuhls“ in der Fakultät erfolgt durch den „Magnus Cancellarius“ (John Paul II 1979, dort Artikel 12).

¹⁴ Eindrucksvoll dokumentiert in Rössler 1855.

¹⁵ Siehe oben in der Fn. 7 die Formulierung Carl Heinrich Beckers, der Professorenschaft sei die Abhängigkeit vom (preussischen) Staat die liebste, weil sie wisse, dass dort „mit der Finanzierung keine Nebenzwecke verbunden“ seien.

¹⁶ Siehe zu Visitationsrechten Blackstone 1773, Vol. 1, 482-4.

¹⁷ Manchmal auch bezeichnet als „Board of Trustees“, „Board of Regents“ oder „Board of Visitors“.

¹⁸ Hierzu und zum folgenden ist sehr interessant die Broschüre mit der derzeit geltenden Selbstbeschreibung: Association of Governing Boards of Universities and Colleges 2007.

¹⁹ In der Sozialtheorie von Talcott Parsons ist „Voluntarismus“ der Terminus, der die Eigenrealität der Gesellschaft gegenüber jenen Wirklichkeitsanteilen bezeichnet, die ausserhalb des Handlungssystems liegen. „Voluntarismus“ ist also erneut ein Autonomiebegriff - Parsons 1937.

²⁰ Association of Governing Boards of Universities and Colleges 2007, S. 3. In genau dieser Leistung der Zusammenfassung und generalisierten Vertretung heterogener Interessen sieht James Coleman die soziale Funktion von „trusteeship“ - Coleman 1990, 195-6.

²¹ Wie Fn. 18.

den Eindruck gewinnen, dass einerseits die korporativen Strukturen der Selbstrepräsentation nicht mehr als lebendige und fortsetzungsfähige institutionelle Traditionen vor Augen stehen. Andererseits wirken viele Universitätsräte oder Hochschulräte, die offensichtliche Imitate eines „Board of Governors“ sind, wie eine institutionelle Hülle, ohne dass die eigentlich dazu erforderlichen Sozialstrukturen vorhanden oder auch nur bekannt wären. Soweit diese Diagnose zutrifft, erzeugt dies eine potentiell riskante Lage, in der Zuständigkeiten, Handlungsspielräume und Grenzen von Handlungsspielräumen nicht hinreichend geklärt sind, und in denen es passieren kann, dass für dasjenige, was dann faktisch geschieht, niemand die Verantwortung übernimmt.

In einer allgemeinen soziologischen Sicht machen diese abschliessenden Überlegungen zu dualen Governance-Strukturen autonomer Universitäten uns einen wichtigen Sachverhalt deutlich. Autonomie ist nicht umstandslos als Selbstkontrolle zu verstehen. Sie ruht vielmehr auf dualen Strukturen der Selbstkontrolle und der Fremdkontrolle, in denen – und das traf für die Universität historisch immer zu – viel davon abhängt, dass die Unterscheidung von Selbstkontrolle und Fremdkontrolle auch kollabiert. Instanzen der Fremdkontrolle sind im besten Fall so sehr von dem komplexen Interessenmix der Universität imprägniert, dass sie auch Institutionen der Selbstkontrolle sind, und es sind diese dualen Strukturen, in denen das Aussen immer auch ein Innen ist, die als ein System der *checks and balances* die Entwicklungsdynamik autonomer Universitäten vielleicht am besten steuern.

Literatur

Association of Governing Boards of Universities and Colleges. 2007. "AGB Statement on Board Accountability." Available from <http://www.agb.org/user-assets/documents/AccountabilityStatementFinalForWeb.pdf>.

Becker, Carl Heinrich. 1929: Probleme der Wissenschaftspflege. S. 437-462 in Harms, Bernhard (Hg.), *Recht und Staat im neuen Deutschland*. Vol. 1, (Berlin: Hobbing).

Blackstone, William. 1773. *Commentaries on the Laws of England*. 5 ed. Vol. 1-4, Oxford.

Coleman, James S. 1990. *Foundations of Social Theory*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.

John Paul II. 1979. "Apostolic Constitution Sapientia Christiana of the Supreme Pontiff Pope John Paul II On Ecclesiastical Universities and Faculties." Available from http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_15041979_sapientia-christiana_en.html.

Karabel, Jerome. 2006. *The Chosen. The Hidden History of Admission and Exclusion at Harvard, Yale and Princeton*. Boston / New York: Houghton Mifflin.

Luhmann, Niklas. 1981. Machtkreislauf und Recht in Demokratien. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2: 158-167.

Parsons, Talcott. 1937. *The Structure of Social Action*. New York: Free Press (of Glencoe).

Parsons, Talcott und Gerald M. Platt. 1967. Considerations on the American Academic System. *Minerva* 6: 497-523.

Parsons, Talcott und Gerald M. Platt. 1974. *The American University*. Cambridge/Mass.: Harvard University Press.

Rössler, Emil F. 1855. *Die Gründung der Universität Göttingen. Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitgenossen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schulte, Martin. 2006. Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. *Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtler* 65: 110-145.

Stichweh, Rudolf. 1984. *Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen. Physik in Deutschland 1740-1890*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Stichweh, Rudolf. 1991. *Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert)*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Stichweh, Rudolf. 2003. Genese des globalen Wissenschaftssystems. *Soziale Systeme* 9, no. 1: 3-26.

Stichweh, Rudolf. 2008. Universität nach Bologna. Zur sozialen Form der Massenuniversität. Universitätsrede, Luzern, Oktober.